



Datum 14. Juni 2004  
Zuständig Simona Bustini Grob  
Abteilung Rechtsdienst  
Telefon direkt +41 31 322 84 42  
E-Mail direkt simona.bustini@ebk.admin.ch  
Referenz 112/2004/02217-0004  
bitte in Antwort angeben

**Empfänger:**

- Banken und Effekthändler
- Banken- und börsengesetzliche Revisionsstellen
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Treuhand-Kammer
- Schweizerischer Anlagefondsverband

**EBK-Mitteilung Nr. 34 (2004) vom 14. Juni 2004**

**Umsetzung EBK-Geldwäschereiverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Prüfung der Umsetzung der EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV EBK) erfolgt in zwei Etappen. Die Finanzintermediäre hatten zunächst die Massnahmen und den Zeitplan zur Umsetzung der GwV EBK von ihren externen Revisionsstellen prüfen zu lassen und der Bankenkommission bis zum 30. September 2003 Bericht zu erstatten. Wir danken den Finanzintermediären für ihre Mitarbeit und die Zustellung der ausgefüllten Fragebögen.

Die Auswertung der Fragebögen ist grundsätzlich positiv ausgefallen. Die EBK stellte fest, dass die Finanzintermediäre mehrheitlich grossen Wert auf ein gutes Geldwäschereiabwehrdispositiv legen und die dafür erforderlichen Aufwendungen tätigten (näheres im unten erwähnten Bericht auf der Website der EBK). Weitere Anpassungen des Geldwäschereidispositivs sind infolge der vorgesehenen Umsetzung der 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 20. Juni 2003 nicht ausgeschlossen, doch sollten die damit verbundenen Auswirkungen auf die Banken und Effekthändler nicht gross sein. Die EBK sieht jedenfalls zur Zeit keinen neuen Regulierungsbedarf in diesem Bereich.

Die externen Revisionsstellen haben nun in einer zweiten Etappe gemäss EBK-Geldwäschereiverordnung in ihren Revisionsberichten für das Geschäftsjahr 2004 darzustellen, wie die Finanzintermediäre die GwV EBK umgesetzt haben und Stellung zu nehmen, ob diese damit den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Zur Vereinfachung der Auswertung soll die Berichterstattung getrennt vom Revisionsbericht 2004 anhand der elektronischen Vorlage erfolgen (vgl. Ausdruck der unten erwähnten Vorlage). Die Berichterstattung ist spätestens am 15. März 2005 einzureichen

Auf der Website der EBK ([www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)) verfügbar sind der Bericht „EBK-Geldwäschereiverordnung – Umsetzung und Unterstellung von Gruppengesellschaften“, die Vorlage zur Prüfung der Umsetzung der EBK-Geldwäschereiverordnung, eine



Eidgenössische Bankenkommision  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Zusammenstellung einiger der Fragen, die sich in der Umsetzung gestellt haben (FAQ),  
und die Liste der der EBK-Geldwäschereiaufsicht unterstellten Gruppengesellschaften.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Daniel Zuberbühler  
Direktor

Dr. Simona Bustini Grob  
Rechtsdienst